

Beiträge zur indischen Rechtsgeschichte.

Von

J. Jolly.

1. yat und vairayātana.

Roth hat bekanntlich in dieser Zeitschrift XLI, 672—676 das germanische Wergeld, ags. vere, im Veda nachgewiesen und die germanischen Ausdrücke auch lautlich mit *vaira* identificirt, nachdem schon früher Bühler die „Komposition“ in dem Dharmasūtra des Āpastamba entdeckt hatte. Den Rechtsausdruck *vairayātana* übersetzt daher Roth geradezu mit „Bezahlung des Wergeldes“ anstatt mit „Beseitigung der Feindschaft“. Zu dieser für die indische Rechtsgeschichte höchst bedeutsamen Frage lässt sich auch aus *Manu* ein Beitrag gewinnen. Alle früheren Ausgaben lesen *Manu* 8, 158, wo von der Zahlungspflicht des Bürgen die Rede ist, *prayacchet svadhanād ṛiṇam*, und hienach ist auch allgemein übersetzt worden, z. B. „shall pay the debt out of his own property“ Bühler. Die Richtigkeit dieser durch den Zusammenhang geforderten Uebersetzung soll auch keineswegs bestritten werden, aber statt *prayacchet* habe ich in meiner Ausgabe, die lange vor dem Erscheinen der Roth'schen Untersuchung fertiggestellt wurde, die Lesart *yateta* in den Text eingesetzt, weil dieselbe sich in den besten Hss. findet und durch die älteren Commentare bestätigt wird. *Medhātithi*: *ṛiṇam yateta prayatnam kuryād dātum iti śeṣaḥ dadyād iti yāvat*. *Govindarāja*: *svadhanād ṛiṇadānam yateta*. *Kullūka*: *tad dhanam dātum yateta*. Aus *Nārāyaṇa*'s Glosse lässt sich nicht mit Bestimmtheit entnehmen wie er las. Nur in den jüngeren Werken des *Rāghavananda*, *Nandana* und *Rāmacandra* findet sich die Lesart *prayacchet*, die augenscheinlich erst in späterer Zeit für das unverständlich gewordene *yateta* substituirt wurde, vielleicht aus einer Glosse in den Text eindrang. Hier liegt also *yat* in der Bedeutung „bezahlen“ vor und ein Beleg zu Roth's Bemerkung über die eigenthümliche Bedeutungsentwicklung dieses Verbums in der Gerichtssprache.

Delbrück hält, wie ich aus dem interessanten Werk von *Leist* „Altarisches jus gentium“ S. 298 entnehme, daran fest, dass *vaira*

überall nur „Feindschaft“ bedeute. Die Hauptschwierigkeit liegt wohl in der ziemlich häufigen Verbindung des Causativums *yāta* mit *vairam* in der Bedeutung „eine Feindschaft vergelten, erwidern“, P. W. s. v. *yat*. Vielleicht hat sich aber gerade an der Hand solcher Verbindungen der Uebergang von „Wergeld“ zu „Feindschaft“ vollzogen; jedenfalls ist es leichter durch eine Zwischenstufe „Wergeld“ als direkt von *vira* „Mann“ zu *vaira* „Feindschaft“ zu gelangen.

2. Die indische Polyandrie und die persische Verwandtenheirat bei *Bṛihaspati*.

Für die namentlich im Zusammenhang mit der Ehe zwischen *Draupadi* und den fünf *Pāṇḍubrüdern* und mit den polyandrischen Gebräuchen moderner Volksstämme in Indien viel erörterte Frage nach dem Vorkommen der Polyandrie in den Gesetzbüchern sind die beiden Texte des *Āpastamba* 2, 27, 2—4 und des *Bṛihaspati* *ibid.* im Commentar (p. 100) von besonderer Bedeutung, worauf *Bühler* zuerst aufmerksam gemacht hat ¹⁾. Der *Sloka* des *Bṛihaspati* kommt nun auch in einer Reihe im *Samskarakāṇḍa* der *Smṛiticandrikā* ohne Angabe der Quelle citirter Texte vor, die bisher noch nicht veröffentlicht sind und hier Platz finden mögen. Ich konnte dafür allerdings nur die eine Hs. I. O. 227 *Burnell* benutzen.

viruddhās tu pradṛīsyante dakṣiṇātyeṣhu samprati |
svamātulasutodvāho mātribandhutvadūṣhitā (°taḥ) ||
abhartrikabhṛātrībhāryāgrahaṇam ca ’tidūṣhitam |
kule kanyāpradānam ca deśeṣhu anyeṣhu dṛīsyate ||
tathā mātur vivāho ’pi pārasīkeṣhu (pārasikeṣhu) dṛīsyate |
tathāikādaśarātrādaḥ śrāddhe bhuktaḥ tu yair dvijaḥ ||
tebhyah śrāddham (śrāddhe) punardānam kecin necchanti deśinaḥ |
dattvā dhānyam vaśam tv anye [vasante ’nye B.] śarādī dviguṇam
punaḥ ||
gṛihṇanti baddhakshetram ca pravishṭe dviguṇe dhane |
bhuñjan vaira (bhuñjanty eva?) prativishṭe mūle tac ca vikathyate
(virudhyate, vishidhyate?) ||
ittham viruddhān ācārān pramādād vinivartayet |
deśajātyādīdharmasya pramāṇyam (?) avirodhinaḥ ||
śāstreṇā ’to nṛpaḥ sarvaḥ śāstram dṛiṣṭvā pravartayet ||

„Verbotene Gebräuche aber finden sich heutzutage bei den Bewohnern des Dekhans, nämlich Heirathen mit der Tochter des eigenen Mutterbruders, denen der Makel einer Verwandtschaft in der weiblichen Linie anhaftet ²⁾; die höchst schimpfliche Sitte mit der Gattin eines Bruders zu leben, die ihren Gatten verloren hat, und die

1) Vgl. meine *Tagore Law Lectures* p. 155. Für das Folgende stand mir auch eine Reihe werthvoller brieflicher Mittheilungen *Bühler's* zu Gebote, die mit [B.] bezeichnet sind.

2) Vgl. *Mandlik's Hindu Law* 415 ff. [B.], wo die Zulässigkeit solcher Ehen unter den Brahmanen im Dekhan nachgewiesen wird.

Uebergabe einer Jungfrau an eine ganze Familie findet sich in anderen Gegenden; selbst Heirathen mit der eigenen Mutter kommen bei den Persern vor; ferner lassen die Einwohner gewisser Länder nicht zu, dass die Brahmanen, die bei dem Śrāddha des elften Tags oder einem anderen Śrāddha gespeist worden sind, später nochmals bei einem Śrāddha bewirthet werden. Andere lassen sich [im Frühling B.] geliehenes Getreide im Herbst zwiefach zurückerstatten und nehmen nach Empfang des doppelten Betrags das seinem Eigenthümer gehörige [B.] Feld, ob schon sie wieder im Besitz ihres Kapitals sind, auch dies ist verboten (?). Solche unerlaubten Gebräuche soll (der König, wenn sie) aus Verblendung (geübt werden) unterdrücken, dagegen soll jeder Herrscher diejenigen Gebräuche, welche den Einrichtungen (?) des Landes und der Kaste u. s. w. nicht widersprechen, dem Gesetz gemäss anerkennen, nachdem er das Gesetz erforscht hat.“ [B. liest sarvaśāstram und übersetzt: „Die Autorität von Gesetzen der Länder, Kasten etc., die den Gesetzbüchern nicht widersprechen, soll der Fürst gelten lassen, nachdem er das ganze Gesetz eingesehen hat.“.]

Dass dieser ganze Text der Smṛiti des Bṛihaspati angehört, lässt sich zwar nicht strikt beweisen, wird aber wahrscheinlich durch den Umstand, dass der wie erwähnt in dem Commentar zu Āpastamba citirte Śloka des Bṛihaspati hier erst in den richtigen Zusammenhang gerückt wird. Auf jeden Fall gehört die von der Polyandrie, oder genauer von der Gruppenehe ausserhalb des Dekhans [B.] handelnde Stelle dem Bṛihaspati zu und bildet ein wichtiges und unverwerfliches Zeugniß für das frühe Vorkommen derselben. Dass nicht etwa die Leviratehe, sondern die noch heutzutage nicht nur bei den Nairs, Vellalars, Tottiyars, Tudas u. a. südindischen Stämmen, sondern auch bei den Jats im Pendschab, tibetanischen Völkern im Himālaya u. a. Völkerschaften Nord- und Centralindiens ¹⁾ vorkommende Ehe mit einer Anzahl von Brüdern u. a. Blutsverwandten gemeint ist, geht daraus hervor, dass die Leviratehe unmittelbar vorher in unserem Texte als eine „höchst schimpfliche Sitte“ besonders erwähnt wird. Vielleicht sind daher unter den der Polyandrie huldigenden Indern eben jene Stämme zu verstehen, bei denen dieselbe noch heute geübt wird. Āpastamba allerdings scheint auf die Ehe der Draupadi und die analogen, neuerdings von Hopkins gesammelten Fälle im Mahābhārata anzuspielen, da er die Polyandrie als eine früher erlaubte, jetzt aber verbotene Sitte beschreibt.

Nicht minder wichtig als die Erwähnung der indischen Po-

1) Vgl. z. B. West und Bühler's Digest 289, 419; Hunter's India, 2. ed. 121, 195; Tupper, Punjab Customary Law II, 186. Bühler weist auch auf die Rājatarāṅg. I, 308 (Troyer) erwähnten Heirathen der kaschmirischen Brahmanen aus Gandhāra mit ihren Schwestern hin.

lyandrie ist der Hinweis auf die persische Sitte der Verwandtenheirath in unserem Texte, der jedenfalls seines Vorkommens in der Smṛiticandrikā (13. Jahrh.) wegen echt und alt ist, auch wenn er nicht ganz dem Bṛihaspati zugehören sollte. Die „Ehen mit der eigenen Mutter“ werden wohl nur als das krasseste Beispiel der Khvétūkdasehen, die ja auch eheliche Verbindungen mit der Schwester u. a. nahen weiblichen Blutsverwandten einschliessen, besonders hervorgehoben. Betreffs des jetzigen Standes der Frage nach der Geschichte der persischen Verwandtenheirath kann ich auf die in dieser Zeitschrift XLIII, 308—312 veröffentlichte Abhandlung von Hübschmann verweisen. Zu den längst bekannten Zeugnissen des klassischen Alterthums und den von Hübschmann nachgewiesenen armenischen Belegstellen ¹⁾ gesellt sich also nun das indische Zeugniß des Bṛihaspati. Es muss hier übrigens, da Bṛihaspati von indischen Gebräuchen spricht, auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass seine Angaben sich auf eine der alten Parsenkolonien in Indien beziehen, über welche Weber, Pārasiprakāṣa pp. 7 ff. zu vergleichen ist.

3. Theorie und Praxis in dem altindischen Gerichtsverfahren.

Betreffs der neuerdings wieder mit Lebhaftigkeit ventilirten Frage ²⁾, ob und bis zu welchem Grade die in dem Dharmaśāstra enthaltenen Gesetze auch wirklich geltendes Recht gewesen seien, ist auf die Darstellung des gerichtlichen Verfahrens, des Civil- und Criminalprocesses, bei den indischen Juristen bisher noch wenig oder gar keine Rücksicht genommen worden. Und doch muss sich gerade auf diesem Gebiete die Wirklichkeit oder Unwirklichkeit des indischen Rechts am deutlichsten herausstellen. Freilich hat, während das Erbrecht und andere Theile des altindischen Privatrechts noch jetzt an den angloindischen Gerichtshöfen administrirt werden, die englische und schon vorher die mohammedanische Herrschaft mit dem altherkömmlichen Justizverfahren der indischen Radschahs längst gründlich aufgeräumt. Selbst in der Radschputana scheinen sich davon, so weit ich nach dem Besuch einer Sitzung des obersten Gerichtshofs des Maharadschah von Jeypore urtheilen kann, kaum irgendwelche Ueberreste erhalten zu haben.

1) Hiezu kommen jetzt auch die von Kuhn *ibid.* 618 nachgewiesenen zwei Belege aus der syrischen und arabischen Literatur.

2) Vgl. die Schriften von J. Nelson, District Judge in Cuddapah, verschiedene Recensionen von A. Barth in der *Revue critique*, *Hunter's India*, 2. ed. p. 117, und besonders den sorgfältig abwägenden Aufsatz „Hindu Law in Madras“ von J. D. Mayne, in *The Law Quarterly Review*, III, 446 ff. (1887). Ueber eine ähnliche Controverse auf dem Gebiet des islamischen Rechts s. ausser den Arbeiten von Snouck Hurgronje die Abhandlungen von Goldziher und Kohler in der *Z. f. vgl. Rechtsw.* VIII, 6—432 (1889).

Es fehlt aber doch nicht an mancherlei Spuren und Zeugnissen aus alter und neuer Zeit, welche von der Zuverlässigkeit der in den Smṛiti enthaltenen Schilderungen des altindischen Gerichtsverfahrens eine vortheilhafte Meinung erwecken. Eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten dieser Zeugnisse soll im Nachstehenden versucht werden. Von den Smṛiti kommen für das Gerichtsverfahren vorzugsweise die jüngeren Werke, einschliesslich der Fragmente des Brihaspati, Kātyāyana, Vyāsa, Hārīta u. a. späterer Autoren in Betracht, die nur aus Citaten in den Dharmanibandha bekannt sind.

In den Bestimmungen der Gesetzbücher tritt zunächst der ausgedehnte Wirkungskreis bedeutsam hervor, den die indischen Juristen trotz ihres monarchischen und theokratischen Standpunktes den privaten Schiedsgerichten einräumen. Kaufleute, Handwerker, Gewerbetreibende, Landleute, Krieger, Räuber, Mitglieder einer Religionssekte, Tänzer, kurz Angehörige der verschiedensten Gesellschaftskreise und Berufsklassen, sollen sich bei auftauchenden Differenzen zunächst an ihre Berufs- oder Religionsgenossen wenden, aus denen ein Schiedsgericht zu bilden ist. Als erste Instanz werden Familiengerichte kula, als zweite Zünfte oder Gilden śreṇi, als dritte lokale Ausschüsse der Bewohner der nämlichen Ortschaft gaṇa oder pūga genannt. Diese Schiedsgerichte haben die Stürme der mohammedanischen wie der englischen Invasion des Landes überdauert und kommen noch jetzt allenthalben häufig vor, wie man aus der geographischen und statistischen Litteratur über Indien leicht entnehmen kann ¹⁾. Andreerseits können die Schiedsgerichte bis in die indogermanische Urzeit zurückgeführt werden ²⁾, vielleicht ist auch die merkwürdige, wohl ebenfalls schon indogermanische Institution der Processwette in nähere Beziehung zu den Schiedsgerichten zu setzen ³⁾. Die verwettete Summe, deren Betrag nach Asahāya ein ganz beliebiger sein kann, mochte ursprünglich zum grösseren Theile dem Sieger im Process zufallen, während der von beiden Parteien aufgestellte Vertrauensmann nur einen kleineren Theil als Entgelt für die Fällung des Schiedsspruches erhielt. Nach dem birmanischen Recht, das bekanntlich seinen Grundbestandtheilen nach aus dem indischen abgeleitet ist, gebühren 90% der Wettesumme der siegreichen Partei, und nur 10% dem Richter und den Sachwälden. Erst die zünftigen Richter der späteren Zeit beanspruchen die ganze Summe als ihr Honorar: dies ist der Standpunkt der römischen legis actio sacramento, der indischen Commentatoren und wohl auch schon der smṛitikārah, obschon sie sich über diesen Punkt nicht aussprechen. — Hier kann auch als auf einen anderweitigen Ueberrest der privaten Rechtspflege der ältesten Zeit auf das oben besprochene Wergeld hingewiesen werden,

1) Vgl. z. B. über Schiedsgerichte panchait in Bihar Grierson, Bihar Peasant Life, p. 401.

2) Matthiass, Die Entwicklung des römischen Schiedsgerichts, Rostock 1888.

das ebenfalls indogermanisch, also sicher keine blosse Fiktion der indischen Juristen ist.

Von den Schiedsgerichten kann man an die königlichen Gerichte appelliren, die aber zugleich auch Gerichte erster Instanz sind. Auch hier giebt es drei Abstufungen: den oder die Ortsrichter, den Oberrichter *prādvivāka* und den König selbst. *Bṛihaspati* 1, 4—10¹⁾ unterscheidet bei den königlichen Gerichten folgende zehn *aṅga*: der Oberrichter fällt das Urtheil, der König diktiert die Strafe, die Beisitzer des Gerichts untersuchen den Thatbestand, das Gesetzbuch *Smṛiti* liefert die Entscheidungsgründe für das Urtheil, Gold und Feuer dienen zur Anwendung von Ordalien (Kesselfang, Tragen des heissen Eisens), Wasser zur Erfrischung des Richters und der Parteien, der Rechner berechnet den Werth des Streitobjektes, der Schreiber protokolliert die Verhandlung, der Diener des Königs veranlasst den Angeklagten, die Beisitzer und die Zeugen im Gerichtshof zu erscheinen und hält die beiden Parteien im Gewahrsam, falls sie keine Bürgen gestellt haben. Als ständiges Mitglied der Gerichtsversammlung wird sonst auch der *Purohita* genannt, und nach *Kātyāyana* sollen auch einige *Vaiśya* jeder Gerichtsverhandlung beiwohnen. Dass die indischen Fürsten wirklich die Jurisdiktion häufig in Person ausübten, beweisen die griechischen Berichte, das indische Epos, die Inschriften²⁾ und die zahlreichen Werke indischer Fürsten über *vyavahāra*. Wenn *Bṛihaspati* dem König insbesondere die Verhängung der Strafe überträgt, so beschränkt sich auch in dem überhaupt für die indische Rechtsgeschichte so wichtigen Drama *Mṛicchakaṭika* der *adhikaraṇika* auf die Urtheilsfällung mit den Worten *nirṇaye vyaṅṅ pramaṇaṅ śeṣe tu rājā*, und die vom König verhängte Strafe fällt nachher auch wirklich anders aus als der Richter gewünscht hatte. Die Beisitzer *sabhyāḥ* oder *sabbāsadaḥ*, aus der vedischen *sabhā* hervorgegangen³⁾, sollen strenge Unparteilichkeit üben und einem ungerechten Urtheil des Königs nicht aus Liebedienerei beistimmen, sie repräsentiren also das demokratische Element in der Gerichtsversammlung. In der Gerichtsscene des *Mṛicch.* tritt allerdings nur ein einziger Beisitzer, der *Gildemeister śreshṭhin*, auf; das Gericht wird aber dort auch nicht unter dem Präsidium des Königs selbst, sondern nur eines Richters *adhikaraṇika* = *prādvivāka* abgehalten. Dass man die Entscheidungsgründe wirklich der *Smṛiti* zu entnehmen pflegte, beweisen wohl am besten die mit Citaten aus den Gesetzbüchern gespickten Rechssgutachten *vyavasthās* der *Pandits*, welche die Engländer nach alter Sitte bei Rechtsfragen so allgemein

1) Die Citate beziehen sich auf meine Uebersetzung der Fragmente des *Bṛihaspati* im 33. Bande der *Sacred Books of the East*.

2) Vgl. z. B. den Ausdruck *dharmādhikāraṣṭhītikāraṇam* als Beschäftigung eines nepalesischen Königs *Ind. Ant.* IX, 170, Z. 2.

3) Vgl. über die *sabhā* *Zimmer, Altindisches Leben*, 172.

zu consultiren pflegten, dass bis 1863 jeder englische Gerichtshof in Indien seinen Pandit hatte ¹⁾. Noch jetzt werden die Pandits von ihren Landsleuten zur Erstattung solcher Gutachten in religiösen und socialen Fragen veranlasst, und mehrere Schriftstücke dieser Art aus der neuesten Zeit sind in meinem Besitz; nach wie vor werden darin die alten Texte als Autoritäten citirt. Auf die Gottesurtheile ist nachher einzugehen. Der Rechner *ganaka* wurde wohl nur zu schwierigen Taxationen, Zinsberechnungen u. dgl. zugezogen. Der Schreiber *lekhaka* ist ohne Zweifel mit dem *kāyastha* im *Mṛicch.* zu identificiren, der das Protokoll führt. Die Funktionen des Dieners *purusha* oder *svapurusha*, auch *dūta* genannt, entsprechen durchaus der Aufgabe des *sodhanaka* im *Mṛicch.*, die hauptsächlich in der Einführung der Parteien, Zeugen und Richter in die Gerichtshalle besteht. Uebrigens kehrt auch die Bezeichnung *purusha* in den *raġapurushāḥ* des *Mṛicch.* wieder, die freilich mehr dem mit der Aufbewahrung der Streitobjekte und der Zwangsvollstreckung des Urtheils betrauten *sādhyapāla* der Gesetzbücher entsprechen. Dass der *Purohita* für alle gerechten und ungerechten Urtheile verantwortlich gemacht wird (Vas. 19, 40—42), ist im Einklang mit der historischen Stellung der *Purohita*, über welche jetzt die hauptsächlich auf dem *Mahābhārata* beruhenden Zusammenstellungen von Hopkins zu vergleichen sind ²⁾. Die *Vaiśya* erinnern wieder an den *Gildemeister śreṣṭhin* im *Mṛicch.* Die Zuziehung von sachverständigen Handwerkern oder Kaufleuten, insbesondere Goldschmieden und Glockengiessern, wird übrigens auch bei dem *Ordal der Wage* für nothwendig erklärt.

Den gewöhnlichen Gang des Gerichtsverfahrens zerlegen fast alle jüngeren Autoren, von *Yājñavalkya* angefangen, in vier Theile: die Klage *bhāṣā*, *pratijñā* oder *pūrvapakṣa*; die Antwort *uttara* oder *prativāda*; das Beweisverfahren oder die Untersuchung *kriyā*; das Urtheil *nirṇaya* ³⁾. Die Klage sowohl als die Klagebeantwortung sind schriftlich abzufassen oder vor Gericht zu protokolliren, und es findet hier wieder eine bemerkenswerthe Uebereinstimmung mit der Gerichtsscene im *Mṛicch.* statt; nemlich wie nach den Gesetzbüchern der Entwurf der Klage auf den Fussboden geschrieben werden kann, ebenso wird im *Mṛicch.* die verhängliche Aeusserung des seine Klage vorbringenden *śakāra* „*ṇa mae*“ auf Befehl des Richters von dem Schreiber auf dem Fussboden protokollirt, was dem *śakāra* Gelegenheit giebt das Geschriebene mit seinem Fuss auszulöschen. Auch der Fall einer solchen dem Kläger im Affekt entfahrenen Aussage wird in einem Gesetzbuch ausdrücklich vorgesehen und die Protokollirung der-

1) Viele solcher *vyavasthās* sind z. B. in der ersten Auflage von West und Bühler's *Digest of Hindu Law* abgedruckt.

2) *Journ. A. O. S.* XIII, 151—162 (1888).

3) Vgl. Stenzler in dieser Zeitschrift IX, 678.

selben wie überhaupt aller irgendwie relevanten Aussagen befohlen¹⁾. Anstatt persönlich zu erscheinen, kann jede der beiden Parteien sich auch bei der Gerichtsverhandlung vertreten lassen; so bilden auch heutzutage die Vakeels d. h. Advokaten eine ungemein zahlreiche Berufsklasse in Indien. Einem fluchtverdächtigen Gegner gegenüber kann der Kläger zur Selbsthilfe schreiten, indem er ihn durch Auferlegung des sogenannten *asedha* abhält zu arbeiten, die üblichen religiösen Ceremonien zu vollziehen, sein Haus zu verlassen u. dgl.; der Bruch eines solchen *asedha* zieht gerichtliche Strafen nach sich. Auch nach Dubois musste zu seiner Zeit der Beklagte sofort nach Empfang der Vorladung seitens des Klägers alle Geschäfte unterbrechen, bis er sich verantwortet hatte²⁾. Für ihr Erscheinen vor Gericht sollen beide Parteien Bürgen stellen, indem sie andernfalls in Haft zu halten sind. Auch der anglo-indische Civilprocess der Gegenwart enthält die detaillirtesten Vorschriften über die Vorladung des Angeklagten, in Anbetracht des Umstandes, sagt der erfahrene Herausgeber des Code of Civil Procedure, 'how large a proportion of the suits in British India are decided *ex parte* owing to the defendant's failure to appear'³⁾. Einen pedantischen und gekünstelten Eindruck machen die umständlichen Angaben der Gesetzbücher über die Formulirung der Klage und über die vier Hauptformen der Antwort: Leugnung, Geständniss, Geltendmachung besonderer Umstände und Berufung auf ein früheres Urtheil. Es ist indessen daran zu erinnern, dass ein ängstlicher Formalismus selbst bei den Römern die älteste Rechtsperiode charakterisirt und *certa verba*, bestimmte feierliche Wortformeln, zum Theil von symbolischen Handlungen begleitet, zum Wesen der *legis actio* gehörten.

Von der Form der Antwort hängt es ab, welcher Partei die Beweislast zufällt und ob überhaupt ein Beweisverfahren *kriyā* stattfindet. Im Falle der Leugnung *mithyā* hat der Kläger, in den beiden Fällen der Berufung auf besondere Umstände *kāraṇa* oder auf ein früheres Urtheil in der nämlichen Sache *prāṇnyāya* hat der Angeklagte die Beweise beizubringen; ein Geständniss des Angeklagten *saṃpratipatti* macht dem ganzen Process ein Ende. Die Beweismittel vertheilen sich unter die beiden Hauptkategorien der menschlichen oder weltlichen und der göttlichen Beweisführung, *mānushi* oder *laukiki* und *daiviki kriyā*.

Unter göttlichem Beweis werden im Dharmaśāstra ausser den Gottesurtheilen häufig auch die Eide verstanden, wie auch nach den anderen Quellen kein principieller Unterschied zwischen diesen Beweisarten besteht⁴⁾. Die von Kaegi nachgewiesene ge-

1) Nāradaśrīti pp. 30, 31 = S. B. E. XXXII, pp. 27—29.

2) Dubois, *People of India*, London 1817, 497.

3) Stokes, *The Anglo-Indian Codes*, Oxford 1888, II, 399.

4) Der Ausdruck *śapatha* „Eid“ umfasst häufig auch die Gottesurtheile, wie ich Wiener Z. f. d. K. d. M. III, 175 nachgewiesen habe. Eine besonders

naue Uebereinstimmung der indischen Ordalien mit den analogen Gottesurtheilen des germanischen Alterthums beweist den indo-germanischen Ursprung dieser Institution. Im *Mricch.* beklagt sich *Çarudatta* über die Nichtanwendung von *visha*, *salila*, *tuḷā* und *agni* auf seinen Fall; gerade diese vier Arten des Gottesurtheils werden auch in den Gesetzbüchern an erster Stelle erwähnt. Auch sonst wird in der Sanskritlitteratur bekanntlich auf Ordalien und Eide nicht selten Bezug genommen. Ferner traten nach *Albêrûni*¹⁾ in der ihm bekannten Gerichtsverfassung Indiens, also im 11. Jahrhundert, ganz wie nach *Vishṇu* und *Kātyāyana* je nach dem Werthe des Streitobjekts Eide und verschiedene Gottesurtheile ein; dem von *Albêrûni* erwähnten „Eid vor fünf Brahmanen“ entspricht der *ṣapatha* auf *brāhmaṇapādāḥ* bei *Bṛihaspati*, und die sechs Ordalien des arabischen Autors correspondiren in der Hauptsache mit den *divyāni*: *visha*, *salila*, *kosha*, *dhaṭa*, *tapāmāsha* und *agni* der *Smṛiti*-litteratur. Diejenigen Formen des Gottesurtheils, welche *Hiouen Thsang* in Indien kennen lernte und eine Reihe von Berichten moderner Reisenden über die Anwendung von Ordalien in Indien und den *Himālayaländern*, darunter die Relation *H. von Schlagintweit's* über einen von ihm zu *Gauhati* in *Assam* 1855 beobach-

schlagende Belegstelle hiefür ist noch das Citat aus *Vyāsa*: *arthānurūpāḥ ṣapathāḥ smṛitāḥ satyadhaṭādayaḥ* |, wo *satya* den „Eid bei der Wahrheit“ bezeichnet. Uebersetzt man *ṣapathe Manu* 8, 115 dem Zusammenhang und der Erklärung der *Nandini* entsprechend mit „göttliches Verfahren, Ordal“, anstatt wie bisher mit „Eid“, so entfällt auch der Hauptanlass zu *Stenzler's* in dieser Zeitschrift IX, 662 f. ausgesprochener Annahme, dass *Manu* im Unterschied von allen anderen Gesetzgebern die Gottesurtheile nur als einen Prüfstein für die Wahrheit eines geleisteten Eides betrachte. *Vishṇu* behandelt in *adhy.* 9 Eide und Gottesurtheile zusammen unter der Ueberschrift *atha samayakriyā*. *Kātyāyana* stellt eine absteigende Scala auf, wonach je nach dem Werthe des Streitobjekts zuerst die Gottesurtheile, dann Eide beim Haupt eines Sohnes oder der Gattin und schliesslich die *laukikāḥ kriyāḥ* zur Anwendung kommen sollen; also er rechnet die Eide zur *daivikī kriyā*. Der Ausdruck *divyam* wird allerdings meistens nur von den eigentlichen Gottesurtheilen gebraucht, doch rechnen mehrere Commentatoren wie z. B. *Mitrāmīśra* die Eide ausdrücklich zu den *divyāni* (*ṣapathānām api divyatvāt Viram.* 288). Eines der Gottesurtheile, das *Weihwasserordal kosha*, fällt seinem Wesen nach auch ganz mit den Eiden zusammen, indem ein innerhalb bestimmter Frist dem Angeklagten widerfahrendes Unheil als Schuldbeweis betrachtet wird, gerade wie nach *Manu* 8, 108 und *Kātyāyana* ein dem vereidigten Zeugen binnen ähnlicher Frist zustossendes Unheil als Beweis des Meineids gilt. Daher auch das Anfassen des Hauptes eines Sohnes, der Gattin u. s. w. bei der Eidesleistung; die Erklärung hiefür bietet der von *Grierson* angeführte moderne Volksglaube, dass im Falle einer falschen Aussage der so angefasste Sohn binnen Jahresfrist sterben wird. Wie nahe in der Volksanschauung die Gottesurtheile und Eide einander stehen, geht aus den unten aus *Albêrûni* u. s. w. angeführten Stellen hervor.

1) *Sachau's* Uebersetzung, London 1888, II, 158—160. Das dort mit einem Fragezeichen versehene „*bish (visha?) called brahmaṇa(?)*“ ist wohl aus der Anrufung des Gifts *visham* als *brahmaṇaḥ putraḥ Nār.* I, 325 zu erklären. Ueber die von einem Araber des 9. Jahrhunderts beschriebenen indischen Gottesurtheile s. *Lassen* IV, 920.

teten Fall des Kauens von Reiskörnern (= taṇḍula der Rechtsbücher) hat E. Schlagintweit zusammengestellt¹⁾. Aus der neueren Zeit, beginnend mit den bekannten Mittheilungen eines mohammedanischen Richters über zwei von ihm selbst in Benares veranstaltete Feuerordalien²⁾, fließen die Quellen überhaupt so reichlich, dass hier nur noch auf wenige ganz autoritative Berichte hingewiesen werden soll. Dubois³⁾, der die Sitten und Gebräuche Südindiens noch fast unberührt von europäischem Einfluss kennen lernte, spricht von „neun oder zehn Arten des Gottesurtheils“ und giebt eine nähere Beschreibung der folgenden Arten: Gehen über glühende Kohlen, Tragen eines heissen Eisens, Eintauchen der Hände in siedendes Oel, Herausnehmen eines Geldstücks aus einem Korb, in dem sich zugleich eine giftige Schlange befindet, nachdem dem Betreffenden vorher die Augen verbunden worden sind, Wasserschlürfen bis die Flüssigkeit aus Nase und Ohren hervordringt. In der officiellen Publikation von Steele⁴⁾ über das Gewohnheitsrecht in der Präsidentschaft Bombay werden namentlich folgende Ordalien und Eide erwähnt: Tragen des heissen Eisens, Kesselfang (agni und taptamāsha der Gesetzbücher), Füllen eines Topfes mit Wasser aus einem Fluss und Zurückbringung des Gefässes mit dem ganzen Inhalt auf dem Kopfe, Herbeibringen einer heiligen Pflanze aus einem Tempel, Anfassung des Schweif's einer Kuh oder der Füße eines frommen Brahmanen, Schwören bei einer Gottheit oder bei der Wahrheit u. a. (brāhmaṇapādāh, devatā und satyam). Grierson⁵⁾ in seinem klassischen Werk erwähnt als gegenwärtig in Bihar üblich folgende Formen des gerichtlichen Eides: man berührt beim Schwören die Füße eines Brahmanen oder den Kopf des eigenen Sohnes, also wie nach den Gesetzbüchern, oder man schwört bei Gangeswasser, welches Tulaśiblüthen enthält, oder beim Harivaṃśa oder bei einem śālagrāma. Gottesurtheile sind jetzt untersagt, wenn sie auch gegen das Gesetz noch manchmal heimlich vollzogen werden. Wie tief die alten Schwurformeln in dem Volksbewusstsein wurzeln, beweist die ausdrückliche Zulassung der besonderen, bei jeder Sekte oder Kaste üblichen Eide in dem „Indian Oaths Act“ von 1873⁶⁾.

Von dem Reinigungseid des Angeklagten lässt sich der Zeugen- eid begrifflich nicht trennen, bildet also das Bindeglied zwischen den göttlichen und menschlichen Beweisen. Erstere sind hier vorangestellt worden, weil sie für den Geist des indischen Justizverfahrens besonders charakteristisch sind; sie sollen jedoch nach den Gesetzbüchern nur subsidiär, in Ermangelung menschlicher Beweise ein-

1) „Die Gottesurtheile der Indier“, Münch. 1866.

2) As. Res. I, 389 ff.

3) l. c. 497 f.

4) Law and Custom of Hindoo Castes, Lond. 1868, 287 f., 155.

5) Bihar Peasant Life, p. 401.

6) Stokes l. c. 938.

treten, und die moderne Praxis stimmt hiermit überein¹⁾. Die *mānushi kriyā* besteht aus Urkunden, Zeugenaussagen und Besitz *likhitam śakṣiṇo bhuktiḥ*. Das Zeugenverfahren, bei Manu der Haupttheil des Gerichtsverfahrens, nimmt auch in den jüngeren Gesetzbüchern noch einen sehr breiten Raum ein. Die Bestimmungen, dass ein einzelner Zeuge nur dann gehört werden soll, wenn er ein notorischer Ehrenmann ist, und im Allgemeinen an der Minimalzahl von drei Zeugen festzuhalten ist, finden sich fast wörtlich bei Albérūni wie bei Steele, und letzterer²⁾ bietet ausserdem noch folgende mit den Gesetzbüchern übereinstimmende Regeln: unzulässige Zeugen sind Unmündige, Diener, Greise, Idioten, Wahnsinnige, Wucherer, Freunde, Verwandte, pecuniär an dem Process Interessirte, Frauen, persönliche Feinde, Trinker und Opiumesser. bei Diebstahl, Mord u. a. schweren Verbrechen können jedoch alle Augenzeugen, selbst Kinder, Zeugniß ablegen; die Zeugen sollen ermahnt und wenn sie falsches Zeugniß abgeben bestraft werden, doch ist der Meineid straflos, wenn er die Rettung eines Menschenlebens, die Beförderung einer Heirath u. dgl. löbliche Dinge bezweckt. Die vielberufenen Nothlügen der Gesetzbücher³⁾, über die Max Müller mit Recht bemerkt, dass selbst in diesem offenen Zugeständniß ein gewisses Maass von Ehrlichkeit liege⁴⁾, werden hier also ausdrücklich sanktionirt, wie auch Dubois in starken Ausdrücken von der Häufigkeit des Meineids, besonders bei Brahmanen, redet, von denen der Meineid sogar für eine Tugend erklärt werde, wofern er ihrer Kaste Nutzen bringe. Es musste daher nothwendig erscheinen durch eine besonders feierliche Form der Eide die Scheu vor dem Meineid zu verstärken und den direkten Beistand der Gottheit gegen den Meineidigen anzurufen. Nach Dubois werden die Zeugen gewöhnlich auf ein Götterbild vereidigt. Dieselbe Bedeutung hat der Ausdruck *deva* bei Manu 8, 87; auch stimmen die Formeln für den Zeugen- und den Reinigungseid bei Manu 8, 88 und 8, 113 ebenso überein, wie dies nach den neueren Berichten betreffs des Reinigungs- und Zeugeneides der Fall ist.

Ehe ich zu einer näheren Erörterung des Urkundenbeweises übergehe, derjenigen Beweisform, welche wahrscheinlich in Civilklagen am häufigsten zur Anwendung kam und über welche sich auch in den anderen Quellen am meisten findet, mag noch kurz der *Indicienbeweis* erwähnt werden, der als *anumāna, yukti, tarka, hetu*, auch *upadhā*, häufig noch als eine besondere Beweisart neben dem *pramāṇam trividham* genannt wird. Wo die Richter es an der nöthigen *yukti* fehlen lassen, kommen sie nur zu leicht in die

1) Steele l. c. 287.

2) l. c.

3) Gaut. 23, 29; Vas. 16, 35; Manu 8, 103, 112; Yājñ. 2, 83; Brihaspati 7, 34; Viṣṇu 8, 15.

4) Indien in s. weltgeschichtlichen Bedeutung, 54.

Gefahr einen Justizmord zu begehen, was an dem Beispiel des Māṇḍavya exemplificirt wird¹⁾. Die Geschichte von Māṇḍavya, der durch eine mit ihrem Raub in seinen āsrama geflüchtete Räuberbande in den falschen Verdacht des Diebstahls gerieth, findet sich Mahābh. I, 430 ff. Auch im Mṛicch. erfolgt die ungerechte Verurtheilung des Cārudatta auf Grund einer von dem Dichter vielleicht nach wirklichen Fällen mit grosser Kunst zusammengestellten Fälle von trügerischen Indicien²⁾.

Ueber den Zeugenbeweis stellt Alberūni den Urkundenbeweis, in Uebereinstimmung mit den Anschauungen der indischen Juristen, die Nārada I, 145 in die Worte kleidet: sakshibhyo likhitam śreyo likhitān na tu śakṣiṇaḥ. Die Gesetzbücher unterscheiden königliche und Privaturkunden, rājakiyaṃ und laukikaṃ oder jānapadaṃ lekhyam, und theilen erstere in vier oder fünf Unterarten ein: Stiftungen śāsana, Schenkungen prasādalikhita, richterliche Urtheile jayapattra, Befehle ajña und Proclamationen prajñāpana. Das nur von Bṛihaspati erwähnte prasādalikhitam unterscheidet sich von dem śāsanam nur darin, dass es sich auf ein zum Lohn für persönliche Dienstleistungen, nicht aus religiösen Motiven von den Fürsten geschenktes Grundstück u. dgl. bezieht³⁾. Höchst ausführlich verbreiten sich die Gesetzbücher über das śāsanam, und die genaue Befolgung der bez. Bestimmungen wird durch die zuverlässigsten Quellen, die es giebt, nemlich durch die Inschriften bewiesen. Dies ist zwar im Allgemeinen schon von Burnell bemerkt worden⁴⁾, der auch das Kapitel „lekhyanirūpaṇam“ aus der Smṛiticandrikā edirt hat, doch kann seine Darstellung jetzt auf Grund eines viel reicheren Materials erweitert und berichtigt werden. Als Schreibmaterial sind nach den Gesetzbüchern Streifen von Baumwollzeug paṭa oder Kupferplatten tāmrapaṭṭa zu verwenden. Erhalten sind nur Urkunden auf Kupferplatten, diese aber bekanntlich in ungeheurer Anzahl; auch findet sich in den Urkunden selbst nicht nur häufig der Name śāsana gebraucht, sondern sie werden auch nach dem Material als tāmrapaṭṭa oder ähnlich bezeichnet⁵⁾. Das Siegel mudrā, das schon Viṣṇu 3, 82

1) Nārada I, 42 (p. 17); Bṛihaspati 2, 12—14.

2) Auch die Aeusserung des adhikarāṇika beim Eintritt Cārudatta's in die Gerichtsversammlung über seine keine Schuld verrathende Physiognomie erinnert an das Studium der Physiognomie des Angeklagten, welches die Gesetzbücher dem Richter empfehlen.

3) Ein inschriftliches Beispiel eines prasādalikhitam bietet Ind. Ant. VIII, 78.

4) Elements of South Indian Palaeography, 2. ed. 1878, 95—116.

5) Vgl. z. B. tāmrapaṭṭake nidhāya Int. Ant. XVIII, 12, Z. 16, tāmraḥkam idam XVII, 234, Z. 46, paṭṭakam idam XVII, 12, Z. 27, tāmraśāsanam XIV, 291, Z. 48. [Fah Hien um 400 n. Chr. spricht schon von alten śāsana auf Kupfer (Beal p. 55); Hiouen Tsiang erwähnt sowohl śāsana auf Kupfer, als auch solche auf Zeug. B.]

und Yājñavalkya 1, 318 als nothwendigen Bestandtheil einer Stiftungsurkunde erwähnen, findet sich auch in der Regel bei den Inschriften, meist auf dem die Kupferplatten zusammenhaltenden Ring, gerade wie nach Yājñavalkya das śāsanam „upari“, d. h. nach der Mitāksharā „bahih“, das Siegel enthalten soll. Das Siegel soll nach der Mitāksharā einen Garuḍa, Eber u. dgl. garuḍavarāhādi, nach der Vaijayanti zu Viṣṇu l. c. eine Gans, einen Eber u. dgl. (mudrā haṃsavarāhādikā) darstellen. Der Eber erscheint constant auf den Siegeln der Cālukyas, die nach ihrem Wappen auch selbst bildlich als der mahāvarāha bezeichnet werden ¹⁾: auch Siegel mit dem Garuḍa kommen häufig vor ²⁾.

Was den Inhalt des śāsanam betrifft, so soll es nach Yājñavalkya und Viṣṇu folgende Bestandtheile enthalten: 1) die Genealogie und den Namen des königlichen Stifters, 2) die nähere Beschreibung der Stiftung, 3) einen Hinweis auf die Verdienstlichkeit der Schenkung und auf die Sündhaftigkeit einer etwaigen Antastung derselben ³⁾; auch 4) der Zweck der Urkunde, nemlich „die Benachrichtigung künftiger Herrscher“, sollte wohl ausdrücklich in derselben vermerkt werden. Bei Yājñavalkya kommt hiezu noch 5) die Unterschrift, 6) das Datum. Bei Bṛihaspati VIII, 12—17 findet sich dann die ausführliche Beschreibung des śāsanam, die ich hier nebst einer mit genauerer Berücksichtigung der Inschriften berichtigten Uebersetzung folgen lasse ⁴⁾.

dattvā bhūmyādikam rājā tāmrapatte 'thavā pate |
 śāsanam kārayed dharmyam sthānavamśyādisamyutam || 1 ||
 mātāpitror ātmanas ca puṇyāya 'mukasūnave |
 dattam mayā 'mukāyā 'dya dānam sabrahmacāriṇe || 2 ||
 candrārkasamakālinam putrapautrānvayānugam |
 anācchedyam anāhāryam sarvabhāvyavivarjitam (v. l. sarvabhāga^o) 3 ||
 dātuh pālayituh svargam hartur narakam eva ca |
 shashṭim varshasahasrāṇi dānacchedaphalam likhet || 4 ||
 jñātam mayeti likhitam saṃdhivigrahalekhakāḥ |
 svamudrāvarshamāsārdhadinādhyakṣhāksharānvitam ||
 evaṃvidham rājakṛitam śāsanam samudāhṛitam || 5 ||

1) Fleet, Ind. Ant. XI, 124.

2) So z. B. Journ. A. S. of Bengal, LVIII, I, 1889 (Guptainschrift); Ind. Ant. XIV, 68, 314, XVII, 17 (Yādavainschriften); XVI, 252 (Paramārainschrift). Bei diesen drei Dynastien findet sich das Garuḍasiegel constant (B.), sporadisch auch bei anderen.

3) Nach der unt. angeführten Parallelstelle bei Bṛihaspati und Vyāsa: shashṭim varshasahasrāṇi dānacchedaphalam likhet (tathā) | ist ohne Zweifel auch bei Yājñavalkya und Viṣṇu der Ausdruck dānacchedopavarṇanam, wie oben geschehen, auf das Geben und Nehmen der Stiftung zu beziehen. Stenzler und Mandlik beziehen ihn nach der Mitāksharā auf die Begrenzung der Stiftung. Nandapaṇḍita kennt diese Erklärung, interpretirt aber cheda primär mit apahāra.

4) Text und Uebersetzung auch bei Führer, Lehre von den Schriften, Leipzig 1879, 10, 18.

„Wenn der König Land oder etwas Anderes geschenkt hat, so lasse er einen gesetzmässigen Stiftungsbrief auf einer Kupferplatte oder einem Stück Zeug ausfertigen, mit Angabe des Ortes, seiner Vorfahren u. s. w. (Darin soll ferner stehen:) Zu meiner Eltern und meinem eigenen Seelenheil habe ich heute dem und dem, dem Sohne von dem und dem, aus der und der vedischen Schule, ein Geschenk gemacht (dessen Gültigkeit) von ewiger Dauer (sei) wie der Mond und die Sonne, das sich auf Kinder und Kindeskinde vererbe, (und welches) unantastbar und unentreissbar (sei), von allen Lasten befreit. Für den Schenker und den Bewahrer soll er einen sechszigtausendjährigen Aufenthalt im Paradiese, für den Räuber (einen ebenso langen) Aufenthalt in der Hölle als Lohn in dem Briefe verheissen. Er erkläre seine Zustimmung, und der Sekretär für Bündnisse und Krieg fertige die Urkunde aus, die ferner noch des Königs Siegel und die Angabe des Jahres, Monats, Halbmonats, Tages und des Beamten enthalten muss. Ein solches vom König herrührendes Dokument heisst ein Stiftungsbrief (śāsanam)“.

Die übrigen jüngeren Smṛitis enthalten analoge Bestimmungen, aus denen aber noch hie und da weiteres Detail zu gewinnen ist. Vyāsa: rājñā tu svayam ādishtaḥ saṁdhivigrahalekhakāḥ | tāmrāṭṭe paṭe vā 'pi pralikhed rājasāsanam || kriyākāraśāmbandhaṁ samāsāṛthakriyāvitam || 1 || samāśatadardhāharnṛipānānopalakshitam | pratigrahitṛijātyādisagotrābrahmacārikam || 2 || sthānam vaṁśānupūrvyaṁ ca deśam grāmam upāgatān | brāhmaṇāṁs tu tathā cā 'nyān mānyān adhikṛitān likhet || 3 || kuṭumbino 'tha kāyasthān dūtavaidyamahattarān | medacaṇḍālaparyantān sarvān sambodhayann iti || 4 || mātāpitror ātmanāś ca puṇyāyā' mukasūnave | dattaṁ mayā 'mukāyā 'dya dānam sabrahmacāriṇe || 5 || shasṭiṁ varshasahasraṇi dānacchedaphalaṁ tathā | āgāminṛipasāmantabodhanārthaṁ nṛipo likhet || 6 || sāmānyo 'yaṁ dharmasetur nṛipāṇāṁ kāle kāle pālaniyō bhavadbhīḥ | sarvān etān bhāvinaḥ pārthivendrān bhūyo bhūyo yācate rāmabhadraḥ || 7 || saṁniveśam pramāṇam ca svahastam ca (v. l. svahastena) likhet svayam | mataṁ me 'mukaputrasya amukasya mahipateḥ || 8 || jñātam mayeti likhitam dātrā 'dhyakshāksharair yutam | abdamāśatadardhāhorājamudrāṅkitam tathā || anena vidhinā lekhyam rājasāsanakam likhet || 9 || saṁdhivigrahakāri ca bhaved yas cā 'pi lekhakāḥ | svayam rājñā samādishtaḥ sa likhed rājasāsanam || 10 || svanāma tu likhet paścān mudritam rājamudrayā | grāmakshetrāgrīhādīnām idrik syād rājasāsanam || 11 || Saṁgraha: rājasvahastacihnena rājādeśena saṁyutam | yuktaṁ rājābhīdhānena mudritam rājamudrayā || 1 || svalipyānapasābdoktisampūrṇāvayavāksharam | śāsanam rājadattaṁ syāt saṁdhivigrahalekhakaiḥ || 2 || Smṛiti, citirt in Nandapaṇḍita's Vaijayanti: svadattaṁ paradattaṁ vā yo hareta vasuṁdharām | shasṭiṁ varshasahasraṇi viśṭhāyāṁ jāyate kṛimiḥ ||

Nicht bloss dem Inhalt, sondern auch dem Wortlaut nach sind die bisher publicirten śāsana mehr oder weniger genau nach diesen

ausführlichen Recepten abgefasst. 1) Den Ort der Ausfertigung sthānam (Bṛh. 1, Vyāsa 3), wörtlich „den derzeitigen Aufenthaltsort des Königs“ [B.], nach Nandapaṇḍita „rājadhānim“, soll man an die Spitze der Urkunde stellen. Ebenso beginnen sehr viele śāsana mit dem im Ablativ gesetzten Namen der Residenz oder des Hauptquartiers des Stifters; der Ablativ ist mit dem später folgenden Verbum „theilt mit“ samājñāpayati u. dgl. zu construieren. Vgl. z. B. jayaskandhāvārāt pinthikāyāḥ in dem śāsana des berühmten Königs Harsha, datirt 631/32 n. Chr.. Ep. Ind. I, 72, Z. 1; valabhitaḥ Ind. Ant. VII, 68, Z. 1, VIII, 301, Z. 1, X, 283, Z. 1, XII, 148, Z. 1, XIII, 160, Z. 1 u. s. w. auf Inschriften der Valabhidyastie; vijayaskandhāvārād bhartṛitātṭānakavāsakāt, vijayaskandhāvārāt pūleṇḍakavāsakāt, vijayaskandhāvārāt sirisimmiṇikāvāsakāt etc. Ind. Ant. VII, 71, Z. 1, 76, Z. 1, Ep. Ind. I, 86, Z. 1 auf anderen Valabhinschriften; vijayavikshepād bharukacchapradvāravāsakāt „aus dem siegreichen Lager vor den Thoren von Broach“, Ind. Ant. VII, 63, Z. 1, XIII, 116, Z. 1, XVII, 199, Z. 1; nāndipuritaḥ, Name einer Burg bei Broach Ind. Ant. XIII, 82, Z. 1, 88, Z. 1; brāhmaṇapāṭakāt Ind. Ant. XVIII, 82, Z. 2; kalinganagarāt oder ähnlich, Name der Hauptstadt von Kalinga, jetzt Kalīngapatam, Ind. Ant. XIII, 120, Z. 1, 123, Z. 2 u. s. w.; veṅgipurāt, Vengi bei Ellore, Burnell Palaeogr. 135, Z. 1 (= Ind. Ant. V, 177); pravrapurāt Ind. Ant. XII, 242, Z. 1 etc.; kāñcipurāt, Conjevaram, die Hauptstadt verschiedener Dynastien, besonders der Pallavas, Ind. Ant. VIII, 168 = kāñcipurā in der Prakṛitinschrift Ep. Ind. I, 5, Z. 1; udayapurāt Ind. Ant. XIII, 137, Z. 1. Auch der Lokativ findet sich statt des Ablativs, z. B. śrīvijayatṛiparvate Ind. Ant. VII, 33, Z. 1; vijayavaijayantyām VII, 35, Z. 2; aṇahilapāṭake „in Añhilwād“ XVIII, 109, Z. 1. Der Ortsname kann auch erst an einer späteren Stelle des śāsana eingepflochten werden, sei es im Lokativ oder in einem Compositum oder sonst, z. B. mayūrakhaṇḍisamāvāsitena mayā Ind. Ant. XI, 159, Z. 37; bhūmilikāyām, Name der Hauptstadt von Saurāshṭra, XII, 155, Z. 3; mayā śrī-siddhaśamisamāvāsitena XII, 160, Z. 43; mānyakhetā rājadhānisthiratarāvasthānena XII, 251, Z. 42; śrībhagavatpurāvāsitaṛ as-mābhiḥ XIV, 160, Z. 12; vārāṇasyām „in Benares“ XVIII, 11, Z. 12. Die Setzung des Ablativs am Anfang der Urkunde ist aber doch wohl das Ursprüngliche, da schon eine Inschrift des Gautami-putra Sātakarṇi in einem Höhlentempel von Nāsik so beginnt, Arch. Surv. W. India IV, 104. Es giebt allerdings auch ziemlich viele śāsana, in denen der Ort der Ausfertigung nicht genannt ist.

2) Auf das sthānam soll die Nennung der vaṃśyāḥ, das vaṃśānupūrvyam (Vyāsa 3) oder die vaṃśāvali folgen. An gleicher Stelle enthalten die Inschriften den genealogisch-panegyrischen Theil, der in der Regel sehr ausführlich behandelt ist und bekanntlich eine Fundgrube für die indische Geschichtsforschung bildet. Auch nach der Mitāksharā soll der Nennung der Vorfahren

eine Schilderung ihrer Verdienste, svavaṃśaviryāśrutādiguṇopavarṇanam, beigefügt werden, und ähnlich sprechen sich die anderen Commentatoren aus.

3) An dritter Stelle nennt Vyāsa „deśaṃ grāmaṃ“. Hiermit möchte ich die erste, gewissermassen vorläufige Nennung des geschenkten Dorfs und der Provinz, in der es liegt, identificiren, die nicht selten in der feierlichen Anrede an die Bewohner enthalten ist, während die Versenkung des Dorfs erst nachher ausgesprochen wird. So redet in dem von Kielhorn übersetzten śāsana des Jayaccandra von Kanauj Ind. Ant. XV, 7, Z. 14 der Stifter zuerst die devahalipattalāyāṃ nāgaligrāmanivāsinaḥ an, bodhayaty āśīṣati ca, und erklärt erst später, dass er ihr Dorf verschenkt hat. Aehnlich Ep. Ind. I, 72, Z. 8; Ind. Ant. VII, 192, Z. 13; VIII, 75, Z. 22; VIII, 77, Z. 23; XVI, 134, Z. 7; XVI, 205, Z. 7, 8; XVI, 254, Z. 9 u. s. w. Auch wo die Anrede ganz fehlt, kann das Dorf gleich nach dem genealogischen Theil der Inschrift genannt sein und die Beschreibung seiner Grenzen erst später gegen den Schluss zu folgen, so z. B. XIV, 317.

4) Die feierliche Anrede richtet sich nach Vyāsa 3, 4 an die upāgatān, brāhmaṇān, andere mānyān adhikṛitān, die kuṭumbinaḥ, kāyasthān, dūtavaidyamahattarān, medacañḍalaparyantān sarvān. Fast alle diese Ausdrücke lassen sich wörtlich in den Inschriften belegen. Nandapaṇḍita erklärt upāgatān mit āgantukān, und es sind darunter augenscheinlich die zur Zeit in dem geschenkten Dorfe Versammelten zu verstehen. Die Inschriften bieten upāgatān („assembled“ Kielhorn) Ind. Ant. XV, 1, Z. 14, XVIII, 11, Z. 9; samupāgatān XV, 112, Z. 12, XV, 141, Z. 11, XV, 306, Z. 30, Ep. Ind. I, 72, Z. 9 u. s. w.; samavetān XVI, 134, Z. 8 und andere synonyme Ausdrücke, denen der Name des Dorfs im Locativ oder Compositum vorangeht. Die Brahmanen werden besonders ausgezeichnet durch den Ausdruck brāhmaṇottarān, z. B. XV, 306, Z. 37; XVI, 254, Z. 9. Die „Anderen“ heissen anyāṃśā ca kṛitān „andere nicht besonders genannte“ (Untertanen des Königs) XV, 306, Z. 36; sie sind mānya und adhikṛita, Ausdrücke die vorzüglich auf alle die oft sehr zahlreichen Würdenträger und Beamten in den Inschriften passen, deren z. B. XV, 306 über 50 aufgezählt werden. Die kuṭumbinaḥ „Familienhäupter oder Haushaltungsvorstände in dem geschenkten Dorfe“ fehlen selten in diesen Aufzählungen oder werden sogar allein genannt. Die kāyastha können vielleicht mit den akshapaṭalika „Archivaren“ der Inschriften identificirt werden. Die dūta finde ich z. B. XV, 7, Z. 15, XV, 306, Z. 35, XVII, 11, Z. 14, XVIII, 11, Z. 9 erwähnt. Da vaidya bei Vyāsa wohl „die Aerzte“ bedeutet, so kann es mit bhishak XV, 7, Z. 15, XVIII, 11, Z. 9 identificirt werden. Die mahattara erscheinen häufig, z. B. XV, 187; XVI, 24, Z. 60; XVII, 200, Z. 13; Ep. Ind. I, 55, Z. 32; gleichbedeutend ist mahattama, XV, 306, Z. 37; XVIII, 16, Z. 12 u. s. w. Der Zusammenstellung

medaçaṅḍalaparyantān entspricht medāndhacaṅḍalaparyantān XIV, 167, Z. 31; XV, 306, Z. 37. Das zusammenfassende sarvān findet sich sehr häufig am Schluss oder am Anfang der Aufzählung. Die Anrede, bei Vyāsa sambodhayann iti, wird durch die Verba bodhayati, sambodhayati, samanubodhayati, samājñāpayati, āśīṣati, mānāyati und ähnliche, oft durch zwei oder drei Verba in copulativer Verbindung, ausgedrückt.

5) Wie bei Bṛihaspati 2, Vyāsa 5, so folgt in den Inschriften auf die Anrede eine den frommen Zweck der Stiftung betonende Wendung, und zwar entsprechen dem mātāpitror ātmanāś ca puṇyāya der beiden juristischen Autoren in den Inschriften fast wörtlich die Ausdrücke mātāpitror ātmanāś ca puṇyayaśo'bhivṛiddhaye, vṛiddhaye puṇyayaśasor mātāpitror athā 'tmanāḥ, pitroḥ puṇyābhivṛiddhaye, mātāpitroḥ puṇyāpyāyanāya, mātāpitror ātmanāś caivā 'mushmikapuṇyayaśo'bhivṛiddhaye u. a.

6) Meistens wird nun erst die Schenkung selbst bezeichnet und beschrieben. Alle Autoren nennen Liegenschaften, und zwar bhūmim, bhuvam, grāmakshetrāḥādi als Hauptgegenstand derselben; nur Yājñavalkya spricht ausserdem noch von nibandha „Rente, aus einer Stiftung fliessendes Einkommen“, worauf nach der Mitāksharā auch sein Ausdruck pratigraha in pratigrahaparimāṇam zu beziehen ist. Aus den bezw. Erklärungen der Mitāksharā ergibt sich ferner, dass auch ein ārāma „Garten oder Park“ Gegenstand der Schenkung sein kann, dass Flüsse, Berge, Dörfer u. s. w., welche die Stiftung nach den vier Himmelsrichtungen hin begrenzen, namhaft zu machen sind und dass auch das Flächenmaass in Nivartanas u. s. w. angegeben werden soll. um Zweifel wegen des etwa durch Flüsse, Städte, Strassen u. s. w. eingenommenen Terrains auszuschliessen. Auch Nandapaṇḍita erklärt bei Viṣṇu 3. 82 bhuvāḥ pramāṇam mit nivartanādi parimāṇam und bemerkt über die Beschreibung der Grenzen: pūrvato 'mukānādyāḥ paścimato 'mukasthānasyedaṃ kshetram ity evamādi. Die Inschriften nennen am häufigsten ein oder mehrere Dörfer grāma als Gegenstand der Schenkung; der Name der Provinz und des Dorfes oder der Dörfer selbst wird genannt, wie auch Vyāsa an der unter 3) besprochenen Stelle die Reihenfolge deśam grāmam einhält, und die Grenzen nach den vier, seltener nach den acht Himmelsrichtungen angegeben, wobei besonders andere Dörfer, aber auch Flüsse, Berge, Hügel, Teiche, Bäume u. s. w. zur Markirung der Grenzen benützt werden. Auch Felder kshetra und Grundstücke jeder Art werden häufig verschenkt, der Umfang derselben wird in verschiedenen Flächenmaassen angegeben, wie z. B. āvarta, pādāvarta, nivartana, bhū, bhūmi, bhūpāda, hala, sirā, pāśa, hasta, bhūmāshaka; wichtig ist, dass die Nivartanas der Juristen schon in zwei Höhleninschriften des Königs Gautamīputra Śātakarṇi bei Bezeichnung des Umfangs der von ihm geschenkten Felder vor-

kommen¹⁾. Auch Häuser griha, Gärten, Läden, Teiche, Kanäle u. s. w. erscheinen in den Stiftungsurkunden. Die nibandha²⁾ kommen vorzugsweise auf Steininschriften, besonders in Tempeln, vor, doch macht mich Bühler auf Ind. Ant. VI, 202 und Corp. Inscr. Ind. III, 70 ff. als Beispiele von nibandha auf Kupferplatten aufmerksam. Auch auf dem Kupfersāsana des Königs Jagamalla Ind. Ant. XI, 338 werden diverse jährlich oder täglich zahlbare Renten in Drammas und Rūpakas gestiftet. Die Nachlassung eines Zolls (sulkaṃ parityaktam) auf einer Kupferplatte eines Fürsten der Silāhāradynastie Ind. Ant. IX, 35 dürfte ebenfalls unter den Begriff des nibandha fallen.

7) Der Empfänger der Stiftung soll nach den Juristen durch Nennung seines eigenen und seines Vaternamens und des Namens seiner Kaste jāti, Familie gotra und vedischen Schule (sābrahmacāriṇe = amukaśākhādhyāyine Vīram.) genau bezeichnet werden. Durchaus nach dieser Vorschrift heisst es z. B. in dem von Hultsch bearbeiteten śāsana Ep. Ind. I, 88: kauśikasagotravājasaneyasābrahmacāribrahmaṇabappaputrābhāṭṭibhāṭṭāya, und so ähnlich in zahllosen Fällen, oft mit noch weiteren Details über den Wohnort, die Familiengeschichte, das Specialstudium u. s. w. der Empfänger, welche Angaben bekanntlich für die Geschichte und geographische Verbreitung der vedischen Schulen höchst werthvoll sind. Der Akt des Gebens oder Schenkens wird auch wie in den Gesetzbüchern gerne durch das Verbum dā, häufig auch durch synonyme Ausdrücke bezeichnet, meistens im Passivum wie bei Bṛihaspati und Vyāsa.

8) Die Ewigkeit der Stiftung bezeichnet Bṛihaspati 3 durch die Hyperbel candrārkasamakālinam. Die Inschriften bedienen sich eines ähnlichen Adjektivums zu diesem Zweck, indem sie das geschenkte Dorf als candrārkaśhitīsamakālināḥ, ācandrārkaṇavakṣhitīsaritparvatasamakālināḥ u. dgl. bezeichnen. Meistens werden wie hier noch andere ewig bestehende Dinge wie die Erde, dann das Meer, die Flüsse, Berge, Gesteine u. s. w. dem Mond und der Sonne beigefügt. Doch beweisen die königlichen Siegel mit den Emblemen von Sonne und Mond, dass die beiden Himmelskörper als das natürlichste Symbol der Ewigkeit angesehen werden.

1) Arch. Surv. W. I. IV, 104, 106. Ebenso in der alten Pallavainschrift Ep. Ind. I, 6, Z. 38.

2) Die von Burnell Palaeogr. 113 acceptirte Auffassung der Mitākṣharā, welche nibandha nur auf Stiftungen in Naturalien bezieht, ist viel zu eng begrenzt. T. Kristnasawmy in seiner Uebersetzung des erbrechtlichen Theils der Smṛticandrikā p. 98 citirt fünf andere viel weiter gefasste Erklärungen von nibandha bei den Commentatoren, wozu noch als sechste die von Burnell selbst p. 96 abgedruckte Erklärung der Smṛticandrikā kommt: nibandhaḥ vāñjyādīkāribhīḥ pratīvarṣaṃ pratīmāsaṃ vā kiṃcid dhanam asmai brāhmaṇyā 'syai devatāyāi vā deyam ityādīprabhusamayalabhyo 'rthaḥ.

9) Die Vererbung der Stiftung, die also niemals rein persönlicher Natur ist, auf die Kinder und Kindeskinde des Empfängers bezeichnet Bṛihaspati 3 durch das Compositum putrapautrānvayānugam. Die Inschriften bieten das analoge putrapautrānvayabhogyah (grāmah) Ep. Ind. I, 88, Z. 45; Ind. Ant. VII, 70, Z. 10, 72, Z. 9, 75, Z. 19, 79, Z. 17; XI, 309, Z. 25; XV, 340. Z. 52 u. s. w. Gleichbedeutend sind die Ausdrücke putrapautrānugah, putrapautrādyanvayopabhogyam, putrapautrādibhirbhogyam, putrapautrānvayakramopabhogyah, samtānapāraṃparayā bhoktavā u. a.

10) Die Unentziehbarkeit der Stiftung bezeichnet Bṛihaspati's anāchedyam anāhāryam. Den Ausdruck anāchedyam ahāryam finde ich in einem śāsana des 11. Jahrhunderts Ind. Ant. XVII, 12, Z. 23 gebraucht; ähnliche Ausdrücke kommen auch anderswo vor.

11) Auf besondere Privilegien geht der Ausdruck sarvabhāgyavivarjitaṃ Bṛihaspati 3. v. l. sarvabhāgavivarjitaṃ, was der Viramitrodaya erklärt mit sakalarājapurushādideyāṃśarahitaṃ. Beide Lesarten sind nach Ausweis der Inschriften zulässig: die erste erinnert an den Ausdruck sarvarājakulābhāgyapratyāyasametaḥ Ep. Ind. I, 73, Z. 11 „together with (the right to) all the income which ought to accrue to the house of the king“ (Bühler); ähnliche Immunitäten wie nach der anderen Lesart werden auf den meisten Inschriften gewährt.

12) Die Benachrichtigung künftiger Herrscher geben schon Yājñavalkya und Viṣṇu als Zweck der Stiftungsurkunden an, und Vyāsa 6 nennt ausser den āgāminīpa auch die sāmānta, was gewiss der Terminologie der Inschriften nach mit „Vasallen, Lehensfürsten“ zu übersetzen ist. Wie bei Yājñavalkya, so werden die āgāminībhadrāṇīpati auch in den Inschriften häufig genannt, oft mit der Antithese „ob aus unserem oder aus fremdem Stamme“, und zu Schutz und Bewahrung der Stiftung aufgerufen, ebenso die sāmānta u. a. Würdenträger¹⁾.

13) Zur weiteren Bekräftigung der Verdienstlichkeit der Stiftung und der Höllenstrafen, welche den Räuber derselben erwarten, sollen mehrere hierauf bezügliche Verse in der Urkunde eingetragen werden. In den Inschriften lautet der erste, von Bṛihaspati 4 und Vyāsa 6 nicht wörtlich citirte Vers gewöhnlich etwa so: shashṭim varshasahasrāṇi svarge tishṭhati bhūmidah | ācchettā cā 'numantā ca tāny eva narake vaset || Der Vers Vyāsa 7 und die aus Nanda-

1) Daher ist Ep. Ind. I, 55, Z. 31 sarvān āgāminībhadrāṇīpatimāhāsāmāntān samanubodhayati wohl auch nicht mit Hultzsch zu übersetzen: „He informs all who shall come (to this village): — gracious princes, great vassals“, sondern „He informs all future gracious kings and great vassals“, wie Hultzsch auch ibid. 43 āgāmi mit future übersetzt hat.

paṇḍita citirte Smṛiti finden sich in zahllosen Inschriften wörtlich so vor, und zwar werden sie meistens dem „Vyāsa“ oder „Vedavyāsa“, anderswo den smṛitikārah im Allgemeinen, beigelegt. Auch der bekannte Vergleich des Brahmanenguts mit Gift (Vasishṭha 17, 86) wird häufig in den Inschriften citirt.

14) Ueber die schon von Yājñavalkya geforderte Unterschrift svahasta des Königs bemerkt Vyāsa 8 ausdrücklich, dass dieselbe auch von dem König in Person geschrieben sein müsse: seine Zustimmung zu dem Inhalt der Urkunde soll der König durch die Formel: mataṃ me 'mukaputrasya amukasya mahipateḥ oder jñātaṃ mayā zu erkennen geben, welcher letzteren Ausdruck auch Bṛihaspati 5 vorschreibt. Nach der Mitāksharā soll das svahastalikhita des Königs die für Privaturkunden schon Yājñ. 2, 86 vorgeschriebene Formel enthalten: mataṃ ma amukanāmo 'mukaputrasya yad atropari likhitam iti. Der Saṃgraha 1 spricht nur von einem rājasvahastacihna. In den Inschriften findet sich häufig, aber nicht immer, am Schluss die Bemerkung svahasto mana oder svahasto 'yaṃ mama, mit oder ohne den im Genitiv folgenden Namen des Stifters, oder eine ähnliche Formel. Ueber wirkliche Versuche die Unterschrift des Königs wiederzugeben auf Rāshṭra-kūṭainschriften s. Hultzsch, Ind. Ant. XIV, 198 f. Ebenda 200 findet sich am Schluss eines śāsana auch die der Vorschrift der Mitāksharā entsprechende Formel: mataṃ mama śridhruvarājadevasya śrikarkarājadevasutasya yad upari likhitam.

15) Die Abfassung der Urkunde soll der König nach Bṛihaspati 5, Vyāsa 1, 10 seinem saṃdhivigrahalekhaka oder saṃdhivigrahakārin und lekhaka übertragen, wie auch die Mitāksharā den Ausdruck kārayet bei Yājñavalkya erklärt mit: saṃdhivigrahādikāriṇā na yena kenacit¹⁾. Demgemäß begegnet auch in den Inschriften am Schluss oder vor der Unterschrift des Königs häufig die Angabe, dass das śāsana von dem saṃdhivigrahādhikrita N. N. geschrieben sei (likhitam), wofür sich auch findet saṃdhivigrahādhikarādhikṛitadivirapati, saṃdhivigrahika, mahāsaṃdhivigrahika, mahāsaṃdhivigrahādhikarādhipati u. a. Synonyme, zu denen wohl auch mahākshapaṭalika zu rechnen ist. Andere śāsana sind von einfachen Schreibern kāyastha u. dgl. verfasst. Die Autorisation des Ministers durch den König zur Abfassung der Urkunde wird bisweilen ausdrücklich hervorgehoben; so steht Ind. Ant. XII, 194 rājādeśāt, gerade wie auch Vyāsa und der Saṃgraha sich der Ausdrücke ādishṭa, samādishṭa und ādeśa bedienen. Ob der nach Bṛihaspati 5 zu nennende adhyaksha etwa mit dem am Schluss der Inschriften

1) Burnell, Palaeogr. 108—115, unterscheidet zwei Hauptarten von śāsana: „direct grants by the king“ und „grants by the minister (saṃdhivigrahādhikārin)“. Nach der Smṛiti giebt es aber, wie die früher citirten Texte zeigen, nur Urkunden des Königs, während der Minister stets nur die Ausfertigung besorgt; ebenso verhält es sich mit den Inschriften.

so oft vorkommenden dūta „Boten oder Ueberbringer der Urkunde“ oder mit einem anderen Beamten zu identificiren ist, wage ich nicht zu entscheiden. Das „Visum“ dīṭham (dṛiṣṭam) auf der Rückseite des alten Pallava-śāsana Ep. Ind. I, 9 f. lässt sich mit dṛiṣṭam (śākshibhiḥ) bei Kātyāyana vergleichen.

16) Das Datum soll die Bezeichnung des Jahres, Monats, Halbmonats und Tages enthalten; nach der Mitāksharā soll ausser dem śakanṛipātitasamvatsara auch candrasūryoparāgādi angegeben sein. Wie wichtig die zahlreichen Erwähnungen von Sonnen- und Mondfinsternissen in den Inschriften für die indische Chronologie sind, ist bekannt; nicht minder, dass die verschiedenen Elemente des Datums in der angegebenen Reihenfolge erscheinen und dass das śakanṛipātitasamvatsara ¹⁾ eine grosse Rolle in den Inschriften spielt. Was die Stellung des Datums im Ganzen der śāsana betrifft, so dürfte nach dem Ausweis der Gesetzbücher die auch in den Inschriften häufig begegnende Versetzung des Datums an den Schluss der Urkunde das Ursprüngliche sein.

Genauere Kenner der Inschriften als ich werden zu dem Obigen noch manche Ergänzungen geben können, ich möchte hier nur noch auf die in verschiedenen Prakṛits und dravidischen Sprachen abgefassten Inschriften hinweisen, als Beleg zu der Bemerkung im Viramitrodaya, dass der Gebrauch der Landessprache auch in königlichen Urkunden zulässig sei (deśabhāṣādīpratishedho na). Nach Bühler Ep. Ind. I, 5 war Prakṛit ursprünglich die officielle Sprache der indischen Könige.

Da das jayapattra später zu erörtern und von den ajñā und prañāpana genannten Erlassen der Könige mir kein sicheres Beispiel bekannt ist, so kann ich mich direkt zu den Privat-urkunden laukikaṃ lekhyam wenden. In den Smṛitis werden folgende Arten genannt: Vermögenstheilungs-, Schenkungs-, Kauf-, Pfand-, Vertrags-, Knechtschafts- und Darlehensurkunden, vibhāga-, dāna-, kraya-, ādhi-, samvit-, dāsa- und ṛiṇa- pattra oder -lekhyā; ferner eine Urkunde über eine vollzogene Busse viśuddhipattra, ein Aussöhnungs- oder Friedensvertrag samdhipattra und ein Grenzvertrag simapattra. Die Formulare für alle solche Privat-urkunden stimmen mit den auf die śāsana bezüglichen im Grossen und Ganzen überein, wie man aus Yājñ. II, 84—88 entnehmen kann; auch ein dem Vasishṭha beigelegter Text nennt als Erfordernisse einer Privat-urkunde folgende: das Datum kālam, den regierenden König rājānam, das Land sthānam, die Ortschaft nivasanam, den Gläubiger dāyakam, den Schuldner grāhakam, sowie die Namen ihrer Väter, die Kaste des Schuldners jātim, sein Gotra svagotram, sein Vedastudium śākhām, das Darlehen dravyam, das Pfand ādhim, den Werth beider sasamkhyakam, den Zinsfuss vṛiddhim, die Unterschrift des Schuldners grāhakahastam, die Unterschrift zweier

2) Vgl. hierüber die Zusammenstellungen bei Fleet, Ind. Ant. XII, 268 ff.

kundiger Zeugen viditārthau śakṣiṇau. Schuldscheine sind hier als das Prototyp aller Urkunden benützt, wie sie überhaupt am häufigsten erwähnt werden. Leider scheinen sich aber keine alten Schuldscheine erhalten zu haben, was sich wohl aus der von Viṣṇu 6, 25 und Yājñavalkya erwähnten Sitte erklärt, bei Empfang der Zahlung den Schuldschein zu zerreißen. Auch die anderen Privaturkunden mochten in der Regel auf vergänglichem Material ausgefertigt werden, wenigstens sind mir nur von dāna- und von saṃdhi- oder saṃvitpattra sichere Beispiele bekannt. Die dānapattra kommen besonders als Tempel- und Säuleninschriften un- gemein häufig vor und entsprechen betreffs der Form im Ganzen den śāsana, sowie der Definition des Bṛihaspati: bhūmiṃ dattvā tu yat pattraṃ kuryāc candrārkakālikam | anācchedyam anabhāryaṃ dānalekhyam tu tad viduḥ ||, nur dass sie sehr oft auf andere Schenkungen als Grundstücke gehen, indem auch Geld, Naturalien und Einkünfte jeder Art geschenkt werden. So werden in der grossen Steininschrift von Siyaḍoṇi (Ep. Ind. pp. 162 ff.) Kaufläden (vithi), Häuser, Felder, Renten, deren Betrag in verschiedenen Drammas (Drachmen) u. a. Münzsorten ausgedrückt ist, gewisse Quantitäten Oel aus jeder Oelmühle u. s. w. von verschiedenen Kaufleuten und Handwerkern meist zu Zwecken des Viṣṇu-Cultus gestiftet. In der Tempelinschrift von Peheva (ibid.) verfügen Pferdehändler zu Gunsten verschiedener Heiligthümer und Priester über gewisse Bruchtheile des Kaufpreises von allen Pferden u. a. Thieren, die an gewissen Plätzen verkauft werden sollten. In beiden Inschriften begegnet wieder der candrārkakāla, in der ersteren wird den etwaigen Räubern der Stiftung die Hölle angedroht. Wollte der Stifter seiner Schenkung staatlichen Schutz sichern, so konnte er auch ein śāsanam kaufen, vgl. Ep. Ind. p. 279, Z. 71. Ein unverkennbares Beispiel eines saṃdhipattra nach der Definition des Bṛihaspati: uttameshu samasteshu abhiśāpe samāgate | vṛittānuvādalekhyam yat taj jñeyam saṃdhipattrakam || bietet die kanaresische Steininschrift Ind. Ant. XIV, 233—235 (Rice), in welcher Bukkarāja einen zwischen den Jaina und Vaiṣṇava seines Reichs geschlossenen Friedensvertrag ratificirt.

Auch die zahlreichen Angaben der Gesetzbücher über die Fälschung von Urkunden, besonders von śāsana, und die Erkennung solcher Falsificate haben einen nur zu grossen praktischen Werth, wie die Inschriften beweisen. Schon Manu 9, 232 und Viṣṇu 5, 9 verhängen die Todesstrafe über Fälscher eines śāsana, kṛtāśānakartārah, und Viṣṇu 5, 10 dehnt diese Strafe auf Fälscher von Privaturkunden aus. Nārada I, 69 p. 25 und Bṛihaspati VIII, 20, 21 sprechen von den geschickten Fälschern, welche fremde Schriftzüge nachahmen. Demgemäss wird auch schon in dem Edikt des Königs Harsha von 631/32 n. Chr. Ep. Ind. I, 73, Z. 10 ein kṛtāśāsanam erwähnt, das von einem Brahmanen als Besitztitel benützt und von König Harsha vernichtet wurde. Auch unter

den erhaltenen Inschriften befinden sich manche Fälschungen, wie z. B. das von Bühler Ind. Ant. X, 277—286 nach inneren Kriterien als gefälscht nachgewiesene śāsanam der Valabhidynastie; auch kommt eine Art von Palimpsesten vor, indem durch Erhitzung der Kupferplatten und Gebrauch eines Hammers einzelne Theile älterer Inschriften unleserlich gemacht und neue Wörter auf den betreffenden Stellen eingeritzt werden, so z. B. Ind. Ant. XI, 110. XII, 91¹⁾).

Von den Beweismitteln der Gesetzbücher bleibt jetzt noch der Besitz bhukti oder bhoga zu besprechen übrig, der als der maassgebendste aller Beweise bezeichnet wird. An das römische Recht erinnert der übrigens auch im Pañcatantra III, 2 erwähnte Grundsatz, dass die Ersitzung nach zehn, oder bei Liegenschaften nach zwanzig Jahren eintritt; auch wird die Verjährungsfrist auf dreissig Jahre ausgedehnt, entsprechend der longissimi temporis possessio des römischen Rechts. Neben diesen Terminen läuft von Anfang an die Bestimmung der Fristen nach Generationen her, die Generation zu dreissig Jahren gerechnet, und es giebt hienach eine paurushi, dvipaurushi und tripaurushi bhukti. Diese Auffassung ist auch den Verfassern der Inschriften nicht unbekannt, von besonderem Interesse ist aber, dass die Theorie der Juristen über das aus Occupation einer res nullius entstehende Eigenthum jetzt auch in den Inschriften nachgewiesen ist. Gautama 10, 39 erwähnt an einer von den späteren Juristen oft citirten Stelle „Ergreifung“ parigraha als eine der sechs Entstehungsarten des Eigenthumsrechts, und sein Commentator Haradatta erklärt diesen Ausdruck, in Uebereinstimmung mit anderen Commentatoren, mit „erste Besitzergreifung von Waldbäumen u. a. herrenlosen Gegenständen“. Manu 9, 44 äussert sich specieller dahin, dass dem Baumfüller sthāpuccheda das Land, das er urbar gemacht hat, auch zu eigen gehöre. Hierauf ist nach Bühler's (Ep. Ind. I, 74) wahrscheinlicher Vermuthung der in den Inschriften so oft²⁾ begegnende Ausdruck zu beziehen, dass ein Dorf oder Grundstück bhūmicchidranayāna geschenkt sei, d. h. mit allen Rechten, welche dem zustehen, der ein Grundstück zuerst urbar gemacht hat. Die hundertjährige Verjährungsfrist der Mitāksharā scheint der modernen Anschauung zu entsprechen³⁾).

Sind alle Beweismittel genügend untersucht, so kann der Richter zur Urtheilsfällung schreiten, und die obsiegende Partei erhält das zu ihren Gunsten ausgefallene gerichtliche Erkenntniss schriftlich zugestellt. Ein solches Urtheil heisst jayapattra oder in gewissen Fällen paścātkāra und soll eine genaue Wieder-gabe der Klage und Klagebeantwortung, der Untersuchung kriyā,

1) Ueber gefälschte Privaturkunden s. Burnell, Palaeogr. 119.

2) Ep. Ind. I. c. und I, 88, Z. 44; Ind. Ant. XI, 113; XIII. 162; XIV. 168, 530 u. s. w.

3) Steele 282 f.

der Zeugenaussagen, der Aesserungen des Richters und seiner Beisitzer, der in Betracht kommenden Gesetze, der Entscheidung des Königs u. s. w. enthalten und von dem König und dem Oberrichter *prāḍvivāka* unterzeichnet und mit dem königlichen Siegel versehen sein. Ein Specimen eines solchen *jayapattra* auf einer Kupferplatte hat sich auf der Insel Java vor einigen Jahren gefunden¹⁾. Es ist in altjavanischer Sprache abgefasst, enthält aber mehrere Sanskritwörter, darunter das Datum *śakawarshātita* 849 und die Bezeichnung *jayapātra*, und hat ungefähr folgenden Inhalt. „Die Veranlassung zu dem Process hat die einen *Suvarṇa* Gold betragende Forderung eines gewissen *Dharma* gegeben. Die Schuld war jedoch nicht von dem Angeklagten, mit Namen *pu Tabwēl*, selbst, sondern von dessen verstorbener Gattin *Campa*, einer Verwandten des *Dharma*, contrahirt worden; auch war kein Kind aus dieser Ehe vorhanden. Zu dem bestimmten Termin erschien der Kläger nicht vor Gericht. Daher hat ihn der Gerichtshof abgewiesen, umso mehr als die Schuld ohne Vorwissen des Beklagten von seiner Frau contrahirt wurde und die Ehe nicht beerbt war.“ Es folgen die Namen der Zeugen und des Schreibers und eine Bemerkung über die Unwiderruflichkeit des Urtheils; das Datum und die Bezeichnung des Gerichtshofs bilden die Einleitung zu dem Schriftstück, welches in der Hauptsache den Anforderungen der indischen Juristen entspricht. Die Unterschriften der Zeugen können wie auf indischen Inschriften als Ersatz für den fehlenden *svahasta* des Königs betrachtet werden.

So stimmen in einer Reihe der wesentlichsten Punkte die theoretischen Vorschriften der Gesetzbücher über das Gerichtsverfahren mit der thatsächlichen Uebung genau überein, und gerade da, wo offenbar nur ihr eigenes Standesinteresse im Spiel war wie bei den Stiftungsurkunden, ist es den brahmanischen Juristen vollkommen gelungen, ihren Ansichten allgemeine Geltung zu verschaffen. Freilich machen es ihre religiösen Tendenzen und ihr Hang zum Theoretisiren häufig schwer, aus wunderlichen Einfällen und phantastischen Speculationen den ohne Zweifel darunter verborgenen realen Kern herauszuschälen. Man muss auch von Werken, die nur Rechtsbücher, nicht Gesetzbücher sind, nicht die juristische Bestimmtheit und nüchterne Klarheit eines Codex erwarten. Dass aber reine Privatarbeiten im Lauf der Zeit eine weitreichende Autorität erlangen, ist eine in der Rechtsentwicklung der verschiedensten Völker auftretende Erscheinung, die Geschichte des Sachsen spiegels bietet ein bekanntes Beispiel dafür, es darf daher auch nicht überraschen, die Theorien der *smṛitikārah* in die Praxis übertragen zu finden.

1) Die ausführliche Abhandlung von J. Brandes „Een Jayapattra of Acte van eene Rechterlijke Uitspraak“, *Veltevreden* 1887, der das Nachstehende entnommen ist, wurde mir auf meine Bitte von Professor Kern in Leyden gütigst zugesendet.